

# Stadt Klütz

## Beschlussvorlage

BV/02/26/029

öffentlich

# Änderung der bestehenden Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Klütz und der AWO Soziale Dienste gGmbH sowie dem Landkreis Nordwestmecklenburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Doreen Otto	<i>Datum</i> 26.03.2026 <i>Verfasser:</i> Hauptamt
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)		Ö

### **Sachverhalt:**

Seit dem 1. Mai 2010 ist die AWO Soziale Dienste gGmbH Träger der Schulsozialarbeit an der Regionalen Schule Klütz. Die AWO beschäftigt einen Schulsozialarbeiter mit 35 Stunden/Woche. Die bestehende Kooperationsvereinbarung für die Schulsozialarbeit zwischen der Stadt Klütz und der AWO Soziale Dienste gGmbH wurde am 4. August 2015 unterzeichnet. (Beschluss der Stadtvertretung Klütz vom 13. Juli 2015 - SV Klütz 15/9536).

Nach Rücksprache mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Jugend sollte eine Änderung der derzeitigen Kooperationsvereinbarung auf die aktuell gültigen förderrechtlichen Grundlagen erfolgen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die geänderte Kooperationsvereinbarung zum 01. August.2026 zu unterzeichnen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz hat mit Beschluss 02/25/093 am 9. Dezember 2025 beschlossen, 2026 finanzielle Mittel in Höhe von 26.128,24 Euro für die Schulsozialarbeit bereitzustellen.

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
X	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:

	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlage/n:**

1	2026-03-31 Entwurf Schulsozialarbeit 01.08.2026 öffentlich
---	--

---

# **Kooperationsvereinbarung über die Schulsozialarbeit des Landkreises Nordwestmecklenburg im Sozialraum des Amtes Klützer Winkel**

Zwischen

dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
vertreten durch  
und

dem Träger der freien Jugendhilfe  
**AWO Soziale Dienste gGmbH, vertreten durch Frau Naß, Geschäftsführerin**  
und

der Schule  
**Regionale Schule Klütz, vertreten durch Frau Malek, Schulleiterin**  
und

dem Schulträger  
**Stadt Klütz, vertreten durch Herrn Kühl, Bürgermeister und Herrn Jung, 1.  
Stellvertretender Bürgermeister**

wird folgende Vereinbarung zur Schulsozialarbeit an der Schule Regionale Schule Klütz im Sozialraum des Amtes Klützer Winkel getroffen.

## **Präambel**

Die Leistungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind pflichtige Aufgaben nach dem SGB VIII. Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für den Bereich der Jugendarbeit gemäß der §§ 11 bis 14 SGB VIII die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Grundlage bildet in ihrer jeweils gültigen Fassung die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit des Landkreises Nordwestmecklenburg. Der freie Träger übernimmt die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme. Die Gemeinde als Schulträger beteiligt sich im Rahmen der Freiwilligkeit und der Daseinsvorsorge an der Finanzierung und Umsetzung der Maßnahme mit. Sie gewährleistet unter anderem die Bereitstellung der Räumlichkeiten, das Einbinden der Maßnahme in das System Schule und übernimmt die dazugehörigen Betriebskosten. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer kooperativen Zusammenarbeit im Sinne einer bedarfs- und qualitätsorientierten Schulsozialarbeit.

## **Gegenstand der Vereinbarung**

Schulsozialarbeit ist ein professionell sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe, welches dauerhaft in der Schule verankert ist. Sie wirkt in allen Schularten und deren sozialem Umfeld (Sozialraumprinzip) und bedient sich unterschiedlicher sozialpädagogischer Methoden. Schulsozialarbeit versteht sich als ganzheitliche Hilfe im besonderen Maße für sozial benachteiligte bzw. individuell beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler, die sich an der jeweiligen Lebenswelt orientiert. Im Sinne der Prävention ist sie ein Angebot für alle Kinder und Jugendlichen. Sie bringt dabei sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweisen in die Schule ein und nimmt eine Brückenfunktion zwischen den Sozialisationsinstanzen wahr. Hierdurch eröffnet sie Zugänge zu allen Leistungsbereichen der Jugendhilfe für Heranwachsende und deren Erziehungsberechtigte bzw. Personensorgeberechtigte.

Schulsozialarbeit soll weiterentwickelt und neu profiliert werden, so dass sie durch gezielte sozialpädagogische Hilfen das Leistungsvermögen derjenigen Schülerinnen und Schüler erhöht, deren Schulerfolg durch besondere Probleme gefährdet oder beeinträchtigt ist. Die Ausbildungsfähigkeit und die späteren Integrationschancen in den Arbeitsmarkt sollen durch den Einsatz von Fachkräften der Schulsozialarbeit erhöht werden. Schulsozialarbeit soll vorhandene Strukturen und Angebote der örtlichen Jugendhilfe und Schule bedarfsgerecht ergänzen, erweitern bzw. bereichern. Sie soll im Benehmen mit den Trägern der örtlichen Schulentwicklungsplanung erfolgen.

### **Ziele der Schulsozialarbeit**

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern zur Erschließung eigener Ressourcen und Lebensperspektiven
- Vermeidung und Abbau sozialer Benachteiligungen und individueller Beeinträchtigungen
- Entgegenwirken von Ausgrenzungen und Risiken des Scheiterns in der Schule
- sozialpädagogische Begleitung von Schülerinnen und Schülern unter Einbeziehung von regionalen Unterstützungsmöglichkeiten in ihrem Lebensumfeld
- Unterstützung der beruflichen Orientierung und Förderung der Ausbildungsfähigkeit zur Erleichterung des Übergangs von der Schule in die Ausbildung und eine selbstständige Lebensführung
- sozialpädagogische Beratung der Personensorgeberechtigten und Lehrkräfte der Schülerinnen und Schüler sowie inner- und außerschulische Kooperation und Koordinierung

**1. Zeitraum:** ab 1. August 2026

### **2. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Jugend**

übernimmt folgende Aufgaben:

- die Fachberatung und organisatorische Unterstützung des Trägers sowie der Fachkraft der Schulsozialarbeit
- Sicherstellung der vorgeschriebenen Weiterbildung im Rahmen der Qualitätsentwicklung in Form regelmäßiger Arbeitstreffen der Schulsozialarbeit
- die Aufnahme der Maßnahme „Schulsozialarbeit an der Regionalen Schule Klütz in die mittelfristige Jugendhilfeplanung
- die Übernahme der anteiligen Finanzierung der förderfähigen Gesamtpersonalkosten (Arbeitnehmerbruttokosten, Arbeitgeberanteile zuzüglich Anteile zur Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse) im Rahmen der gültigen Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit des Landkreises Nordwestmecklenburg auf Antrag des Trägers der Schulsozialarbeit und nach Maßgabe der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses sowie der Jugendhilfeplanung zur Abdeckung der Erfüllung der pflichtigen Aufgabe
- Bescheiderteilung an den Träger
- die jährliche Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Nordwestmecklenburg

### **3. Der Träger der Maßnahme Schulsozialarbeit**

übernimmt folgende Aufgaben:

- die Auswahl und die Anstellung einer Fachkraft der Schulsozialarbeit nach dem Fachkräftegebot des § 9 KJfG M-V für den Arbeitsbereich Schulsozialarbeit an der Ostsee-Schule Wismar
- die Ausübung der Dienstaufsicht (Personalhoheit)
- Erarbeitung einer inhaltlichen Konzeption Schulsozialarbeit
- die Beantragung des Personalkostenzuschusses beim Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Jugend gemäß gültiger Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit des Landkreises Nordwestmecklenburg
- die Beantragung der anteiligen förderfähigen Personalkosten bei der Stadt Klütz
- die Beantragung der Sachkosten und der Verwaltungskostenpauschale bei der Stadt Klütz
- die Sicherstellung der Zusammenarbeit und Beteiligung des Fachdienstes Jugend und der Kommune
- die Sicherstellung der Teilnahme der Fachkraft der Schulsozialarbeit an Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitstreffen und Dienstberatungen
- die Sicherstellung der schriftlichen oder persönlichen Berichterstattung in kommunalen Ausschüssen / Gremien
- alle Änderungen im laufenden Jahr zu den eingereichten Anträgen sind innerhalb eines Monats beim Landkreis Nordwestmecklenburg anzuzeigen

### **4. Die Regionale Schule Klütz**

übernimmt folgende Aufgaben:

- die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten
- die Sicherstellung des regelmäßigen Austauschs zwischen Schulsozialarbeit und Schule
- die Einbindung der Fachkraft der Schulsozialarbeit in schulische Gremien
- die aktive Einbindung der Schulsozialarbeit in die Berufsorientierungsmaßnahmen der Schule
- die Akzeptanz der eigenständigen Tätigkeiten der Schulsozialarbeit
- die Unterstützung von schulbezogenen Projekten im Rahmen der Schulsozialarbeit
- die Aufnahme der Schulsozialarbeit in das Schulkonzept / Schulprogramm der Schule
- die Bereitstellung von notwendigen Informationen für die Vernetzung von Aufgaben soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen
- die Sicherstellung der Teilnahme der Fachkraft der Schulsozialarbeit an Schulkonferenzen, Dienstberatungen usw.

#### **5. Der Schulträger, die Stadt Klütz,**

übernimmt folgende Aufgaben:

- die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten
- die Ausstattung eines Arbeitsplatzes in der Schule, einschließlich PC bzw. Laptop und notwendiger Software, Telefon- und Internetzugang, Drucker in Zusammenarbeit mit der Schule
- die Finanzierung der anteiligen förderfähigen Personalkosten gemäß gültiger Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit des Landkreises Nordwestmecklenburg in Höhe von maximal 25 %
- die Finanzierung der Betriebskosten gemäß der Arbeitsstättenverordnung
- die Finanzierung der Sachkosten (Fahrtkosten, pädagogisches Material, Arbeitsmittel, Handygebühren) in Höhe von bis zu 1.500,00 Euro jährlich
- die Finanzierung für zusätzliche, notwendige Fort- und Weiterbildungen / Supervision in Höhe von bis zu 200,00 Euro jährlich
- die Finanzierung der Verwaltungskostenpauschale in Höhe von maximal 6 % der jährlichen förderfähigen Gesamtpersonalkosten
- jährliche Berichterstattung zu den geförderten Kosten unter Beifügung des Sachberichts des Trägers der Schulsozialarbeit in der Stadt sowie gegenüber dem zuständigen beratenden Ausschuss

#### **6. Qualitätssicherung**

Die Fachkraft der Schulsozialarbeit, der Träger der Schulsozialarbeit und die Schulleitung beraten in regelmäßigen Abständen über den Verlauf, die Zielsetzung und Zielerreichung sowie über die Arbeitsschwerpunkte und deren Weiterentwicklung. Auf dieser Grundlage wird die Konzeption durch den Träger der Schulsozialarbeit bedarfsgerecht fortgeschrieben. Der Schulträger und der Landkreis Nordwestmecklenburg stimmen sich über die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten des gemeinsamen Vorhabens ab. Ziel ist eine transparente und nachvollziehbare Zuordnung der Kostenanteile.

## **7. Versicherung**

Der Träger der Schulsozialarbeit und die Schule regeln den Versicherungsschutz für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an Aktivitäten der Schulsozialarbeit.

## **8. Datenschutz**

Die gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## **9. Kündigung**

Diese Kooperationsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei bis zum 31. Juli mit Wirkung für das Folgejahr gekündigt werden. Die Kündigung ist allen Vertragsparteien schriftlich bekannt zu geben.

## **10. Rechtliche Grundlagen**

- Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) für Mecklenburg-Vorpommern
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Sozialgesetzbuch – Achtes Buch
- Datenschutzgrundverordnung
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
- Schulgesetz für das Land M-V
- Kommunalverfassung für das Land M-V
- gültige Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit des Landkreises Nordwestmecklenburg
- gültige Förderrichtlinie für die Bereiche Kultur, Jugend und Wohlfahrtspflege der Hansestadt Wismar
- Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern

---

Ort, Datum

---

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Fachdienst Jugend

---

Monika Naß  
AWO – Träger der Schulsozialarbeit

---

Jana Malek  
Regionale Schule Klütz

---

Martin Kühl                      Guntram Jung  
Stadt Klütz – Träger der Schule

ENTWURF